

Niederschrift über die Sitzung des Ortsgemeinderats der Ortsgemeinde Demerath am 17.05.2018

Sitzungsort: Bürgerhaus "Ulmener Straße 2a"
Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr **Sitzungsende:** 21:50 Uhr

Anwesend sind:

Ortsbürgermeister: Andreas Schäfer
Ortsbeigeordnete Horst Becker
Ratsmitglieder: Ludwig Feilen
 Stefan Fleschen
 Jürgen Grundmann
 Otmar Michels
 Dorothee Pankau

Entschuldigt fehlen: Arthur Kiefer
 Helmut Roden

Unentschuldigt fehlen: ./.

Schriftführer: Otmar Michels

Sonstige Sitzungsteilnehmer:

Tagesordnung

a) Öffentliche Sitzung

- TOP 1 Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung ab dem 01.01.2019
- TOP 2 Aufstellung der Vorschlagslisten durch die OG zur Wahl der Haupt- und
 Hilfsschöffen
- TOP 3 Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden und ähnlichen
 Geldleistungen nach § 94 Abs.3 GemO
- TOP 4 Anfragen - Wünsche – Informationen

Nach der Begrüßung der Gäste stellte der Vorsitzende fest, dass Einladungen und Bekanntmachungen fristgerecht erfolgt sind und Beschlussfähigkeit vorliegt. Änderungswünsche zur Tagesordnung wurden nicht vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1: Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung ab dem 01.01.2019

Sachverhalt:

Mit der Einladung, sowie bereits bei vergangenen Sitzungen und Vorträgen, erhielten die Mitglieder Informationen der VG zu der Neustrukturierung der kommunalen Holzvermarktung ab 2019.

Nach eingehender Beratung wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Die Ortsgemeinde Demerath überträgt der Verbandsgemeinde Daun gemäß § 67 Abs. 4 GemO den Holzverkauf aus dem Gemeindewald vorbehaltlich der Zustimmung des Verbandsgemeinderates zum 01. Januar 2019. Sollte aufgrund der aktuell anhängigen Rechtsprechung die Möglichkeit einer späteren Übertragung bestehen, soll die Übertragung erst zu diesem Zeitpunkt erfolgen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Entspricht:

einstimmig angenommen

TOP 2: Aufstellung der Vorschlagslisten durch die OG zur Wahl der Haupt- und Hilfsschöffen

Sachverhalt:

Im ersten Halbjahr 2018 werden bundesweit die Schöffen und Jugendschöffen für die Amtszeit von 2019 bis 2023 gewählt. Gesucht werden in der Verbandsgemeinde Daun Frauen und Männer, die am Amtsgericht Daun und Landgericht Trier als Vertreter des Volkes an der Rechtsprechung in Strafsachen teilnehmen. Die Gemeindevertretungen und der Jugendhilfeausschuss schlagen doppelt so viele Kandidaten vor, wie an Schöffen bzw. Jugendschöffen benötigt werden. Aus diesen Vorschlägen wählt der Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018 die Haupt- und Hilfsschöffen. Gesucht werden Bewerberinnen und Bewerber, die

- in der Gemeinde wohnen,
- am 1.1.2019 mindestens 25 und höchstens 69 Jahre alt sein werden,
- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und
- die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

Wer zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt wurde oder gegen wen ein Ermittlungsverfahren wegen einer schweren Straftat schwebt, die zum Verlust der Übernahme von Ehrenämtern führen kann, ist von der Wahl ausgeschlossen. Auch hauptamtlich in oder für die Justiz Tätige (Richter, Rechtsanwälte, Polizeivollzugsbeamte, Bewährungshelfer, Strafvollzugsbedienstete usw.) und Religionsdiener sollen nicht zu Schöffen gewählt werden.

Schöffen sollten über soziale Kompetenz verfügen, d. h. das Handeln eines Menschen in seinem sozialen Umfeld beurteilen können. Von ihnen werden Lebenserfahrung und Menschenkenntnis erwartet.

Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des

anstrengenden Sitzungsdienstes – gesundheitliche Eignung. Juristische Kenntnisse irgendwelcher Art sind für das Amt nicht erforderlich.

Schöffen müssen damit rechnen, mindestens einmal im Monat zu einer Sitzung geladen zu werden!

Aus dem Rat kam kein Vorschlag.

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über die Annahme von Spenden und ähnlichen Geldleistungen nach § 94 Abs.3 GemO

Sachverhalt:

Gemäß § 94 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat.

Nachstehend sind die Spenden / Sponsoringleistungen aufgelistet:

<i>Datum</i>	<i>Name</i>	<i>Wohnort / Sitz</i>	<i>Zweck</i>	<i>Betrag</i>	<i>anderweitiges Beziehungsverhältnis</i>
2018	Basarinitiative	Demerath	Defibrillator	1.000,00 €	Keine
2018	Bürgerdienst e.V.	Mürtenbach	TV f. Jugendraum	Sachspende	Keine

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Annahme der Spenden

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7

Entspricht:

einstimmig angenommen

TOP 4: Anfragen – Wünsche - Informationen

Der Vorsitzende informierte über:

- Der Defibrillator wurde angeliefert
- In 2018 findet ein Seniorentag statt. Einladung und Informationen folgen.
- Für die Betreuung der Beete entlang der Straßen und Parkplätze werden weitere Helfer gesucht. Interessierte melden sich bitte beim Ortsbürgermeister.

Die öffentliche Sitzung endet um 21:50 Uhr.

(im Original gez.)

Ortsbürgermeister

(im Original gez.)

Schriftführer